

Curriculum für den

Hochschullehrgang
Förderung in Vielfalt 3 –
Fokus: Soziale und emotionale
Entwicklung

10 ECTS-AP

Datum der Genehmigung durch das Hochschulkollegium: 19. November 2025

Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 4. Dezember 2025

Datum der Genehmigung durch den Hochschulrat¹: 4. Dezember 2025

¹ gemäß § 8 Abs 8 Z 4 Statut der PPH Burgenland: 13. 12. 2021

Inhalt

1	Allgemeines	2
1.1	Bezeichnung und Gegenstand des Studiums	2
1.2	Zuordnung.....	2
1.3	Qualifikationsprofil	2
1.3.1	Zielsetzung.....	2
1.3.2	Lehr- und Lernkonzept	3
1.3.3	Beurteilungskonzept	3
1.3.4	Bedarf und Relevanz des Studiums.....	3
1.3.5	Erwartete Kompetenzen	3
1.4	Zulassungsvoraussetzungen.....	3
1.5	Reihungskriterien	4
1.6	Kooperationen – Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	4
1.7	Ansprechpersonen an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland	4
1.8	Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs	4
1.9	Abschluss des Hochschullehrgangs.....	4
2	Module.....	4
2.1	Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen	4
2.1	Modulübersicht.....	5
2.2	Modulbeschreibungen.....	6
3	Prüfungsordnung.....	8
§ 1	Geltungsbereich.....	8
§ 2	Feststellung des Studienerfolgs	8
§ 3	Prüfungsverfahren und Beurteilung von Leistungsnachweisen	9
§ 4	Ablegung und Beurkundung von Prüfungen.....	9
§ 5	Erfolgreicher Abschluss.....	10
§ 6	Wiederholung von Leistungsnachweisen	10
§ 7	Zertifizierung	10
§ 8	Rechtsschutz.....	10

1 Allgemeines

1.1 Bezeichnung und Gegenstand des Studiums

Der Hochschullehrgang (HLG) „Förderung in Vielfalt 3 - Fokus: Soziale und emotionale Entwicklung“ fokussiert den Aufbau sowie die Unterstützung sozialer und emotionaler Kompetenzen von Schüler:innen. Auf Basis einer Analyse von individuellem Verhalten und sozialen Interaktionen werden entwicklungslogische Bezüge hergestellt. Durch den gezielten Einsatz von Methoden und Konzepten zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen in der multiprofessionellen Zusammenarbeit werden erweiterte Lern- und Entwicklungsräume eröffnet. Gefördert wird eine professionelle Reflexionskultur, welche die Lernenden sowie ihre Bezugsgruppen ins Zentrum stellt.

1.2 Zuordnung

Der Hochschullehrgang ist dem öffentlich-rechtlichen Bereich zugeordnet.

1.3 Qualifikationsprofil

1.3.1 Zielsetzung

Der Hochschullehrgang „Förderung in Vielfalt 3 - Fokus: Soziale und emotionale Entwicklung“ (10 ECTS-AP) der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland (PPHB) folgt der Zielsetzung, die Handlungskompetenzen der Studierenden im Hinblick auf die Anwendung inklusiver Konzepte unter Berücksichtigung individueller Entwicklungsprozesse, die maßgebend für die Gestaltung adäquater Lernumgebungen sind, zu erweitern.

Daraus resultieren folgende Teilziele:

- die Studierenden mit dem erforderlichen theoretischen Wissen auszustatten
- die Studierenden zur kompetenten Konzipierung, Umsetzung und Evaluierung individualisierter Lernumgebungen in der Primarstufe unter Berücksichtigung individueller Entwicklungsprozesse zu befähigen
- die Studierenden in ihrer professionellen Kommunikations- und Reflexionskompetenz zu stärken

Der Hochschullehrgang „Förderung in Vielfalt 3 - Fokus: Soziale und emotionale Entwicklung“ (10 ECTS-AP) deckt sich inhaltlich mit der 30 ECTS-AP-wertigen erweiterten Lehrbefähigung (§ 38d Hochschulgesetz 2005 idgF) im Schwerpunkt „Inklusive Pädagogik“ des Curriculums Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland, in folgenden Lehrveranstaltungen:

- BPIP0301PA: Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen inkl. Supervision
- BPIP0302PA: Einführung in die inklusive Didaktik
- PIP0303PA: Klinische Kinder- und Jugendpsychologie

1.3.2 Lehr- und Lernkonzept

Die Lehrveranstaltungen werden in Präsenzphasen abgehalten. Zwischen den Lehrveranstaltungen wird der Praxistransfer durch (E-Learning)-Arbeitsaufträge und Pre- und Postreadings unterstützt. Die Einzelbeiträge fließen in die Beurteilung der Lehrveranstaltungen ein. Mittels Elementen der Wissensvermittlung, der Reflexion in Supervision sowie der kollaborativen Arbeit bzw. der Analyse von Praxissequenzen werden die Lehrveranstaltungen abwechslungsreich gestaltet. Dadurch können eine kompetenzorientierte Anwendung des vermittelten Wissens gefördert, wie auch individuelle Bedürfnisse der Teilnehmenden nach unterschiedlichen Lehr- und Lernstrategien berücksichtigt werden. Die Entwicklung von Präventions- und Förderkonzepten und deren Umsetzung im beruflichen Alltag wird durch das Angebot ausbildungsbegleitender Supervision unterstützt.

1.3.3 Beurteilungskonzept

Die Grundlage für die Beurteilung bilden die in der Modulbeschreibung angeführten Bildungsinhalte und zertifizierbaren Teilkompetenzen. Bewertet werden sowohl die schriftlichen als auch die mündlichen Seminarbeiträge sowie die fristgerechte und erfolgreiche Erbringung der schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise.

1.3.4 Bedarf und Relevanz des Studiums

Der Bedarf ergibt sich aus der wachsenden Heterogenität der Schüler:innen in Bezug auf ihre Biografien sowie ihre unterschiedlichen Ausgangslagen im Bereich der individuellen und sozialen Kompetenzen im inklusiven Klassensetting und dem damit einhergehenden Anspruch, diesen im Unterrichtsalltag methodisch-didaktisch gerecht zu werden. Der Bedarf wurde von der Bildungsdirektion Burgenland festgestellt und führte zur Entwicklung eines adäquaten Qualifizierungsangebots für Lehrer:innen an Sonderschulen und Volksschulen.

1.3.5 Erwartete Kompetenzen

Nach erfolgreicher Absolvierung des Hochschullehrgangs „Förderung in Vielfalt 3 - Fokus: Soziale und emotionale Entwicklung“ wird von den Absolvent:innen erwartet, dass diese neben den Voraussetzungen einer inklusiven Haltung und Barrierefreiheit um die Bedeutung der Bindung für die sozial-emotionale Entwicklung wissen. Die Absolvent:innen kennen Methoden und Konzepte zur Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen und können diese individuell, in Kleingruppen sowie im Klassenverband umsetzen und evaluieren. Ebenso sind sie in der Lage, die erworbenen Kenntnisse zu reflektieren und auf ihre eigene Bildungsbiografie sowie ihren pädagogischen Beruf zu beziehen. Sie verstehen sich als Mitglieder einer lernenden Organisation und können, auf Basis der eigenen Expertise entsprechende diversitätsorientierte Präventions- und Förderkonzepte erstellen.

1.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Hochschullehrgang „Förderung in Vielfalt 3 - Fokus: Soziale und emotionale Entwicklung“ setzt nach § 52f Abs. 2 HG 2005 idgF ein aktives Dienstverhältnis sowie die Anmeldung auf dem Dienstweg voraus. Zugelassen sind Lehrer:innen mit

abgeschlossenem Lehramtsstudium für Volksschulen oder Sonderschulen wie auch Lehrer:innen mit abgeschlossenem Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe.

1.5 Reihungskriterien

Gibt es mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze, erfolgt die Zulassung zur Teilnahme aufgrund der Reihung im Zuge des Dienstauftragsverfahrens.

1.6 Kooperationen – Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Als Grundlage für die Konzeption des Curriculums des Hochschullehrgangs „Förderung in Vielfalt 3 - Fokus: Soziale und emotionale Entwicklung“ an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland diente das Curriculum des Bachelorstudiums für das Lehramt Primarstufe, „Schwerpunkt Inklusive Pädagogik“, an der PPHB im Entwicklungsverbund Süd-Ost.

1.7 Ansprechpersonen an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland

Die Ansprechpersonen sind auf der Website der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland ersichtlich.

1.8 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang „Förderung in Vielfalt 3 - Fokus: Soziale und emotionale Entwicklung“ umfasst 10 ECTS-Anrechnungspunkte und ist auf eine Dauer von einem Semester angelegt.

1.9 Abschluss des Hochschullehrgangs

Der erfolgreiche Abschluss des Hochschullehrgangs setzt die positive Beurteilung jeder Lehrveranstaltung voraus, wobei die HöchchstStudiendauer von zwei Semestern gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 idgF nicht überschritten werden darf. Nach Abschluss des Hochschullehrgangs ist der:dem Studierenden ein Hochschullehrgangszeugnis auszustellen.

2 Module

2.1 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Proseminare (PS) sind Vorstufen zu Seminaren. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw.

berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

2.1 Modulübersicht

Hochschullehrgang „Förderung in Vielfalt 3 - Fokus: Soziale und emotionale Entwicklung“ (10 ECTS-AP)						
Kurzz.	LV-Titel	Modulart (Pflicht- /Wahlmodul)	LV-Art	SWS	ECTS- AP	Sem.
BPIP0301PA	Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen inkl. Supervision	PM	PS	2	4	1
BPIP0302PA	Einführung in die inklusive Didaktik	PM	SE	2	4	1
BPIP0303PA	Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	PM	PS	1	2	1
	Summen			5	10	

Legende:

ECTS-AP	ECTS-Anrechnungspunkte
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
PPHB	Private Pädagogische Hochschule Burgenland
pi	prüfungsimmanent
PM	Pflichtmodul
PS	Proseminar
SE	Seminar
Sem.	Semester
SP	Schwerpunkt
SWS	Semesterwochenstunde
TZ	max. Teilnehmer:innenzahl

2.2 Modulbeschreibungen

Hochschullehrgang „Förderung in Vielfalt 3 - Fokus: Soziale und emotionale Entwicklung“ (10 ECTS-AP)							
Modul- niveau HLG	SWS 5	ECTS- AP 10	Modulart PM	Semester 1	Voraus- setzung Lehramt VS/ASO	Sprache Deutsch	Institution/en PPHB
Inhalte Im Zentrum des HLG stehen der Aufbau sowie die Unterstützung sozialer und emotionaler Kompetenzen von Schüler:innen. Auf Basis einer Analyse von individuellem Verhalten und sozialen Interaktionen werden entwicklungslogische Bezüge hergestellt. Diese unterstützen in der multiprofessionellen Zusammenarbeit den gezielten Einsatz von Methoden und Konzepten zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen und eröffnen neue bzw. andere Lern- und Entwicklungsräume. Gefördert wird eine professionelle Reflexionskultur, welche die Lernenden sowie ihre Bezugsgruppen ins Zentrum stellt. LV: Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen inkl. Supervision • Grundzüge der Bindungstheorie • Methoden und Konzepte zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen. • Kommunikative Übungen und lautsprachlich begleitende Gebärden • Ausbildungsbegleitende Supervision als Ressource und Reflexionsraum LV: Einführung in die inklusive Didaktik • Leitlinien eines inklusiven Unterrichts • Multiprofessionelle Zusammenarbeit im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung • Erstellung individueller Förderpläne und systemischer Förderkonzepte zur Förderung der sozialen und emotionalen Entwicklung LV: Klinische Kinder- und Jugendpsychologie • Einflussfaktoren auf das Verhalten von Schüler:innen, gezielte Beobachtung und Dokumentation							
Kompetenzen Die Absolvent:innen der Lehrveranstaltung... Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen inkl. Supervision • wissen um die Bedeutung der Bindung für die sozial-emotionale Entwicklung und kennen die Grundzüge der Bindungstheorie. • kennen Methoden und Konzepte zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen und können diese individuell, in Kleingruppen sowie in der Klasse umsetzen und evaluieren. • kennen kommunikative Übungen und lautsprachlich begleitende Gebärdenzeichen und setzen diese im Unterricht ein. • verstehen den Rahmen der ausbildungsbegleitenden Supervision als Ressource und Reflexionsraum bei Fragen auf individueller, team- und schulbezogener Ebene.							

Einführung in die inklusive Didaktik

- kennen die wesentliche Kriterien von inklusiver Unterrichtsqualität.
- können individuelle und systemische Maßnahmen für ein positives Lern-, Klassen- und Schulklima setzen.
- kennen relevante Kooperationspartner:innen der multiprofessionellen Zusammenarbeit im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung.

Klinische Kinder- und Jugendpsychologie

- können Einflussfaktoren auf das Verhalten von Schüler:innen aus medizinischer, psychologischer, soziologischer und erziehungswissenschaftlicher Sicht in systemischer Zusammenschau identifizieren und adäquate Maßnahmen ableiten.

Lehr- und Lernmethoden

Im Rahmen des Hochschullehrganges kommt es zur Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen sowie relevanter Fachliteratur. Die Lehrveranstaltungen werden in Präsenzeinheiten durch ko-konstruktive Aktivitäten in unterschiedlichen Sozialformen absolviert. Die Entwicklung von Präventions- und Förderkonzepten und deren Umsetzung im beruflichen Alltag wird durch ausbildungsbegleitende Supervision unterstützt.

Leistungsnachweis

Der positive Abschluss des HLG setzt die positive Einzelbeurteilungen aller Lehrveranstaltungen voraus, wobei zur Beurteilung die fünfstufige Notenskala herangezogen wird.

Lehrveranstaltungen

Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	FW/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWS	ECTS-AP	Sem
PIP0301PA	Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen inkl. Supervision	pi	PS	SP	30	-	2	4	1
BPIP0302PA	Einführung in die inklusive Didaktik	pi	SE	SP	30	-	2	4	1
BPIP0303PA	Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	pi	PS	SP	30	-	1	2	1
	Beurteilungsart	5-teilige Notenskala							

3 Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Förderung in Vielfalt 3 - Fokus: Soziale und emotionale Entwicklung“ (10 ECTS-AP) der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland. Die Regelungen orientieren sich am Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F., BGBl. I Nr. 30/2006. Im Übrigen gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der aktuell gültigen Fassung der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland

§ 2 Feststellung des Studienerfolgs

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (2) Nähere Angaben zu Art und Umfang der Leistungsnachweise erfolgen in den jeweiligen Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibungen.
- (3) Inhalte, Anzahl und Umfang der zu erbringenden Arbeitsaufträge im Selbststudium (Workload-Anteil), die Prüfungsart, die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sind vor Beginn der ersten Lehrveranstaltungseinheit bekannt zu geben.
- (4) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt eine Anwesenheitspflicht von 75%. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen können Studierende für einzelne Lehrveranstaltungseinheiten von der Anwesenheit entbunden werden.
- (5) Die Prüfungsverantwortlichen sind die Lehrveranstaltungsleiter:innen bzw. die Leitung des Hochschullehrgangs.
- (6) Werden mehrere Lehrende in einer Lehrveranstaltung/einem Modul eingesetzt, wird die Beurteilung durch eine:n von der Lehrgangsleitung ausgewählte:n Lehrende:n festgelegt.
- (7) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen oder über Module sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Leistungsnachweise sind bis zum Ablauf der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters zu erbringen, ansonsten ist die Lehrveranstaltung zu wiederholen.
- (8) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenten Leistungsnachweisen (pi) wird mindestens ein Leistungsnachweis im Laufe der Lehrveranstaltung erbracht. Studienaufträge sind bis zu einem von der:dem Lehrveranstaltungsleiter:in bestimmten Abgabzeitpunkt zu erbringen.
- (9) Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit nicht-prüfungsimmanenten sowie prüfungsimmanenten Leistungsnachweisen wird die fünfstufige Notenskala herangezogen und es gelten für die Beurteilung von Leistungsnachweisen folgende Leistungszuordnungen:

- Mit „Sehr gut“ (1) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
- Mit „Gut“ (2) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
- Mit „Befriedigend“ (3) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
- Mit „Genügend“ (4) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
- Mit „Nicht genügend“ (5) werden Leistungen beurteilt, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen

§ 3 Prüfungsverfahren und Beurteilung von Leistungsnachweisen

Abgabetermine für Studienaufträge sind vom: von der Lehrveranstaltungsleiter:in so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

(2) Abgabetermine sind schriftlich bekannt zu geben.

(3) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der: dem Studierenden bekannt zu geben.

(4) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen bzw. Abschlussarbeiten ist spätestens vier Wochen nach der Durchführung der Prüfung/nach Abgabe der Abschlussarbeit der: dem Studierenden bekannt zu geben.

(5) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Kommission hat immer aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern zu bestehen, mindestens aus drei.

(6) Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 11, 46 Abs. 8 und 63 Abs. 1 Z 11 HG unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 4 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

(1) Alle Beurteilungen/Teilnahmen werden der: dem Studierenden gemäß § 46 HG schriftlich beurkundet.

(2) Den Studierenden wird auf ihr Ersuchen gemäß § 44 Abs. 5 HG nach Terminvereinbarung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung Einsicht in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle gewährt. Sie sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen (Ausnahme Multiple-Choice).

§ 5 Erfolgreicher Abschluss

Der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung setzt die Erbringung der festgelegten Leistungsnachweise voraus. Die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sind in Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 6 Wiederholung von Leistungsnachweisen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen.

(3) Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

§ 7 Zertifizierung

Die Absolvent:innen des Hochschullehrganges erhalten ein Hochschullehrgangszeugnis der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland.

§ 8 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz bei Prüfungen und die Nichtigserklärung von Beurteilungen ist in den §§ 44 und 45 HG abschließend geregelt.

Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 01.10.2026 in Kraft.